
Satzung zur Organisation und Gestaltung eines Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Darmstadt

Aufgrund des § 11a der Grundordnung der TU Darmstadt gemäß Beschluss vom 16.06.2010 i. V. m. §§ 5 Abs. 2 S. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 TU-Darmstadt-Gesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) wird folgende Satzung zur Organisation und Gestaltung eines Teilzeitstudiums erlassen:

§ 1 Rahmenbedingungen

- (1) Die TU Darmstadt bietet Vollzeitstudiengänge an. Teilzeitstudiengänge werden angeboten, wenn die Ordnung des Vollzeitstudiengangs mindestens einen empfohlenen Studien- und Prüfungsplan für ein Teilzeitstudium mit der durchschnittlich halben Arbeitsbelastung aufweist und sofern für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung bestehen. Zusätzlich können auch Studien- und Prüfungspläne mit einer anderen anteiligen Arbeitsbelastung vorgesehen werden.
- (2) Durch den Teilzeitstudien- und Prüfungsplan können bestimmte Studienphasen vom Teilzeitstudium ausgeschlossen oder der Beginn des Teilzeitstudiums vom Erwerb bestimmter Leistungen in der Studieneingangsphase abhängig gemacht werden. In diesem Fall wird der Studien- und Prüfungsplan nach Abs. 1 nur für die in Teilzeit studierbaren Semester erstellt.
- (3) Über die Immatrikulation oder Rückmeldung in ein Teilzeitstudium entscheidet die Präsidentin /der Präsident oder eine damit beauftragte Stelle. Die Studierbarkeit der Studien- und Prüfungspläne eines Teilzeitstudiums ist sicherzustellen. Auf den exemplarischen Charakter der Studien- und Prüfungspläne und die Möglichkeit individueller Studienverlaufspläne sowie die hierfür zuständigen Beratungsstellen wird hingewiesen.
- (4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr-, Studien- und Prüfungsangebotes. Gleichwohl sollen die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden berücksichtigt werden. Als Dual Mode Universität strebt die TU Darmstadt die digitale Distribution von Materialien und Vorlesungsaufzeichnungen des Pflichtbereichs eines Studienganges an. Dies kann etwa in Form von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Livestreams der Vorlesung, als in-



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

teraktive E-Learning-Veranstaltung oder durch das Einstellen von schriftlichen Vorlesungsskripten und Materialien auf der Webplattform erfolgen.

- (5) Ein Teilzeitstudium ist im Rahmen eines Doppelstudiums ausgeschlossen.



§ 2 Dauer des Teilzeitstudiums

- (1) Die Regelstudienzeit in einem Teilzeitstudium ist auf maximal das Doppelte der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs beschränkt.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann nur für volle Studienjahre (zwei Semester) beantragt werden. Die rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Wechsel vom Teilzeitstudium zum Vollzeitstudium ist studienjahrweise möglich. Bei Wegfall der Teilzeitbegründung ist ein sofortiger Wechsel in ein Vollzeitstudium möglich.

§ 3 Begründungsverpflichtung und Nachweise

- (1) Ein Antrag auf Immatrikulation in ein Teilzeitstudium muss begründet werden. Als Begründungen werden anerkannt:
- Erwerbstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 14 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit pro Woche,
 - Selbständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit,
 - Betreuung mindestens eines eigenen Kindes im Alter von bis zu achtzehn Jahren,
 - Pflege eines nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe,
 - Behinderung sowie chronische, schwere Erkrankung,
 - hochleistungssportliches Engagement
 - Mitwirkung als ernannte(r) oder gewählte(r) Vertreter(in) der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung oder des Studentenwerks,
 - vergleichbare schwerwiegende Gründe.
- (2) Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung durch Vorlage der Originalbelege zu führen. Als Nachweise gelten insbesondere im Falle
- Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers i. V. m. einer Gehaltsabrechnung,
 - Umsatzsteuererklärung oder Nachweis der Umsatzsteuerzahlung,
 - Einkommensteuerbescheid,wobei ein Umsatz bzw. ein zu versteuerndes Einkommen von mindestens dem zwölffachen BAföG-Höchstsatz im Jahr nachgewiesen werden muss. Liegt ein Jahresumsatz

- noch nicht vor, muss ein Quartalsumsatz von mindestens einem Viertel desselben nachgewiesen werden,
- c) Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes, Familienbuch,
 - d) Bescheid der Pflegekasse mit Zuordnung zu einer Pflegestufe und Nachweis der Bestellung als Pfleger,
 - e) Ärztliches Attest, dass die Studentin/der Student durch eine Behinderung bzw. chronische, schwere Erkrankung gemäß § 2 IX. SGB an der Ausübung eines Vollzeitstudiums im Zeitraum für den ein Teilzeitstudium beantragt wurde, gehindert ist,
 - f) Nachweis der Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C-Kader eines Spitzensportverbandes,
 - g) Berufungsbeschluss in das Organ oder Nachweis der Beauftragung,
 - h) Begründung nebst geeigneten Nachweisen.
- (3) Der Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium ist der Universität unverzüglich anzuzeigen.



§ 4 Semesterzählung

- (1) Ein volles Studienjahr (zwei Hochschulsemester) im Teilzeitstudium entspricht einem Fachsemester. Ein Studiengang kann in Teilzeit nicht in weniger Fachsemestern, als die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs vorsieht, abgeschlossen werden. Das heißt im Bachelor werden mindestens sechs, im Master mindestens vier Fachsemester gerechnet.
- (2) Die Anzahl der Hochschulsemester wird vom Teilzeitstudium nicht berührt.
- (3) Urlaubssemester können auch in einem Teilzeitstudium nach den Regeln für ein Vollzeitstudium beantragt werden.

§ 5 Regelungen zur Sicherung des Studienerfolgs

- (1) Das in § 3a Abs. 2 APB normierte Beratungsgespräch wird auch im Teilzeitstudium nach zwei Semestern durchgeführt.
 - (2) Wird ein Teilzeitstudium bereits in der Studieneingangsphase aufgenommen, verlängert sich die Frist zur Erbringung der Mindestleistung für jedes in Teilzeit absolvierte Semester um ein weiteres Semester bis auf maximal vier Semester.
 - (3) Die Teilzeitstudien- und -prüfungspläne können in Abweichung zu der Prüfungsordnung des Vollzeitstudiengangs, die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen bzw. Modulen vorsehen, wenn diese der Förderung der für ein Teilzeitstudium benötigten Organisations- und Arbeitstechniken dienen. Ebenso kann die Genehmigung des Teilzeitstudiums von der
-

Teilnahme an einem Mentorensystem oder an Beratungsgesprächen abhängig gemacht werden.

§ 6 Fristen

- (1) Ist im Vollzeitstudium für die Erbringung einer Leistung eine Frist vorgesehen, so verlängert sich diese im Teilzeitstudium auf das Doppelte. Der Berechnungsmodus für die Frist zur Erbringung der Mindestleistung (§ 5 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden (§ 59 Abs. 4 HHG).

§ 7 Studierendenstatus

Der inneruniversitäre Status als Student(In) bleibt von einem Teilzeitstudium unberührt. Die pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Beiträge werden durch ein Teilzeitstudium nicht verändert.

§ 8 Nachweis

Auf Antrag des Studierenden werden Dauer und Umfang des Teilzeitstudiums sowie der Grund für ein Teilzeitstudium bescheinigt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 25. Januar 2012

gez. Prömel

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. H. J. Prömel



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT